

DAIMLER



Daimler Betriebskrankenkasse

Im Alter gut versichert.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen, wie Ihr Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sichergestellt ist, wenn Sie aus dem aktiven Erwerbsleben ausscheiden und sich verdientermaßen in den Ruhestand begeben. Wenn Sie dazu Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Ihre **Daimler Betriebskrankenkasse**

Versicherungsgrundlagen

Rentantrag

Aufgrund Ihres Antrags auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung – zum Beispiel Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – werden Sie unter folgenden Voraussetzungen Mitglied unserer BKK.

Vorversicherungszeit

Ihr gesamtes Erwerbsleben (von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum Tag des Rentenantrags) wird in zwei Hälften geteilt.

In der zweiten Hälfte sind mindestens 90 Prozent dieses Zeitraums mit einer Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung zu belegen, dann tritt die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ein.

Angerechnet werden hierbei insbesondere die Zeiten einer Pflichtversicherung als Arbeiter, Angestellter oder als freiwilliges Mitglied, wie auch die Zeiten der beitragsfreien Familienversicherung. Haben Sie Versicherungszeiten beim Träger der Sozialversicherung in den neuen Bundesländern (bis 31.12.1990) zurückgelegt, sind diese den Pflichtversicherungen gleichgestellt. Waren Sie bei einer privaten Krankenversicherung, zählen diese Zeiten nicht mit.



Hinterbliebene

Ohne Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen kommen Sie in die KVdR, wenn Sie eine Hinterbliebenenrente beantragen und der Verstorbene bereits Rentenbezieher und zugleich in der KVdR versichert war.

Spätaussiedler

und anerkannte Vertriebene oder sonstige Begünstigte im Sinne des Fremdrentengesetzes – für sie wird keine Vorversicherungszeit gefordert, sofern sie ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Rentenantragstellung in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben.

Freiwillige Krankenversicherung

Wird die notwendige Vorversicherungszeit nicht erfüllt, können Sie sich bei uns freiwillig versichern, sofern Sie unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der letzten Pflichtversicherung mindestens zwölf Monate oder in den letzten fünf Jahren 24 Monate bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren.

Versicherungsbeginn

Die KVdR beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Rentenantragstellung und besteht für die Dauer des Rentenbezugs. Wird Ihr Rentenantrag abgelehnt oder ziehen Sie Ihren Rentenantrag zurück, besteht die Mitgliedschaft nur für die Dauer des Rentenantragsverfahrens.

Krankenkassenwahl

Auch als Rentenantragsteller und Rentenbezieher haben Sie die Möglichkeit, die Krankenkasse frei zu wählen. Die Änderung im Versicherungsverhältnis, zum Beispiel der Übergang vom Beschäftigten zum Rentner, eröffnet für sich allein grundsätzlich keinen sofortigen Wechsel der Krankenkasse. Vielmehr ist eine Kündigung zum Ablauf des über-

nächsten Kalendermonats erforderlich; dabei gilt eine Bindungsfrist von 18 Monaten.

Beispiel



Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse (Mitglied seit 2007):	15. Februar
Ablauf des übernächsten Kalendermonats:	30. April
Versicherung bei unserer BKK:	ab 1. Mai

Keine KVdR besteht

- bei einer sog. Vorrangversicherung: Wenn und solange Sie beispielsweise in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter stehen. Auch der Bezug von Arbeitslosengeld und die damit verbundene Krankenversicherung verhindert den Eintritt der KVdR.
- sofern Sie während der Rentenantragstellung oder dem späteren Rentenbezug gleichzeitig eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- solange Sie krankenversicherungsfrei sind (z. B. Beamtenverhältnis).
- bei Personen, die erst nach dem 55. Lebensjahr (wieder) versicherungspflichtig werden, wenn sie u. a. unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können.
- wenn Sie durch den Rentenantrag / Rentenbezug versicherungspflichtig werden, aber innerhalb von drei Monaten nach Eintreten dieser Versicherungspflicht einen Antrag auf Befreiung bei uns stellen. Bedenken Sie: Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann – auch später – nicht mehr widerrufen werden. Ein solcher Schritt muss deshalb gut überlegt sein! Wir beraten Sie dabei gerne und objektiv.

Beiträge

Rentenantragsteller

Die Beiträge als Rentenantragsteller übernehmen Sie selbst – fragen Sie bei uns nach, wir geben Ihnen gerne Auskunft. Wird Ihrem Rentenantrag stattgegeben, brauchen Sie ab Rentenbeginn (frühestens ab Rentenantragstellungstag) diese Beiträge nicht mehr zu bezahlen. Ist dies bereits geschehen, weil Ihnen die Rente rückwirkend zugewilligt wurde, erhalten Sie die zuviel bezahlten Beiträge natürlich wieder erstattet. Dies gilt allerdings nicht für Beiträge, die aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen berechnet wurden.

Hinterbliebene (Witwe, Witwer, Waisen) von bisher bereits versicherungspflichtigen Rentnern sind für die Dauer des Rentenantragsverfahrens von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt auch für Personen, die ohne ihre Mitgliedschaft als Rentenantragsteller beitragsfrei familienversichert wären.

Pflichtversicherte Rentenbezieher

Die Beiträge aus der Rente werden aus dem allgemeinen Beitragssatz von 14,9 % berechnet und jeweils zur Hälfte von Ihnen und dem Rentenversicherungsträger getragen (der darin enthaltene Beitragsanteil von 0,9 % ist von Ihnen alleine zu tragen). Der Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil ein und überweist die Gesamtbeiträge an den Gesundheitsfonds.

Beispiel für die Beitragstragung



Allgemeiner Beitragssatz	14,9 %
Anteil Rentenversicherungsträger	7,0 %
Anteil Rentner (7,0 % + 0,9 %)	7,9 %



Versorgungsbezüge

Erhalten Sie neben Ihrer Rente noch Versorgungsbezüge oder beziehen Arbeitseinkommen, so unterliegen auch diese Einkünfte der Beitragspflicht, wenn sie monatlich zusammen 126 Euro (2009) übersteigen.

Zu den Versorgungsbezügen gehören insbesondere Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, Ruhegehälter bzw. Pensionen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Beim Arbeitseinkommen handelt es sich um den Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Für die Berechnung der Beiträge gilt der allgemeine Beitragssatz; für landwirtschaftliche Renten die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich 0,45 %.

Der Gesundheitsfonds

Alle Beitragseinnahmen fließen letztlich an den Gesundheitsfonds, der das Geld an die einzelnen Krankenkassen verteilt. Jede bekommt so viel Geld wie sie objektiv braucht und zwar nach dem sogenannten morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich. Auf einen einfachen Nenner gebracht bedeutet dies: Die Krankenkasse mit mehr kranken Mitgliedern bekommt mehr Geld als die mit jungen

gesunden Versicherten. Reichen diese Mittel nicht aus, erhebt die Krankenkasse von den Mitgliedern einen Zusatzbeitrag von bis zu 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen; dies ist mit einem Sonderkündigungsrecht verbunden. Erwirtschaftet die Krankenkasse einen Überschuss, kann sie diesen als Prämie an ihre Mitglieder ausschütten, wenn sie keine Schulden hat und die Rücklagen gebildet sind.

Leistungen

Als pflicht- oder freiwillig versicherter Rentner genießen Sie bei uns grundsätzlich volle Leistungsansprüche. Auch die beitragsfreie Familienversicherung, zum Beispiel für Ehegatten mit keinem oder nur geringem Einkommen, ist möglich.

Pflegeversicherung

Als Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind Sie automatisch pflegeversichert. Sollte die KVdR nicht zustande kommen, besteht trotzdem in der Pflegeversicherung eine Versicherungspflicht, wenn Sie anderweitig gesetzlich versichert sind (z. B. durch eine freiwillige Mitgliedschaft).

Für die Beiträge gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend, allerdings trägt der Rentner den Beitrag auch aus der Rente allein. Der Beitragssatz beträgt bundeseinheitlich 1,95 %, für kinderlose Rentner (geboren nach dem 31.12.1939) 2,2 %.